



Empfehlung zur Arbeit der Elternbeiräte in sächsischen Kindertageseinrichtungen

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 28.09.2023

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)
Landesjugendamt
Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA)
<https://www.landesjugendamt.sachsen.de/>

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	4
3	Die Aufgaben der Einrichtung für die Arbeit des Elternbeirates	5
3.1	Aufgaben des Trägers.....	5
3.2	Aufgaben der Leitung	5
3.3	Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte	6
4	Die Wahl der Elternvertreter	6
5	Die Aufgaben des Elternbeirates	7
5.1	Beteiligungsrechte des Elternbeirates	7
5.2	Weitere Kommunikationsfelder des Elternbeirates	8
6	Selbstorganisation der Elternbeiräte.....	9
6.1	Geschäftsordnung des Elternbeirates	9
6.2	Leitbild des Elternbeirates	10
6.3	Elternbeirat Hort.....	10
7	Regionale Netzwerke	10

1 Grundsätzliches

Die Arbeit der Elternbeiräte hat sich in Sachsen in den letzten Jahren zu einem wichtigen demokratischen Instrument in den Kindertageseinrichtungen entwickelt. Nicht nur die Mitwirkung und Beteiligung von Kindern, sondern auch deren Eltern¹ ist für das System Kita bereichernd. Eine Kindertageseinrichtung ist kein geschlossenes System, sondern angewiesen auf die Anregungen und Ideen der Kinder und deren Familien, welche ihre alltäglichen Bedürfnisse einbringen.

Kinder verbringen einen Großteil des Tages in einer Kindertageseinrichtung. Das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtung ermöglicht es Eltern, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Auch wenn Eltern ihr Kind der Kindertageseinrichtung anvertrauen, wissen sie sich dennoch für ihre Kinder mitverantwortlich und wollen deshalb zu Recht am Alltag der Kindertageseinrichtung mitwirken.

Diese Zusammenarbeit mit den Eltern findet zumeist im kleinen Rahmen bei den alltäglichen Begegnungen mit dem pädagogischen Personal statt. Darüber hinaus ist es angemessen, wenn die Mitwirkung der Eltern in einem offiziellen Gremium erfolgt. Dafür hat der Gesetzgeber die Verpflichtung formuliert, dass es in jeder Kindertageseinrichtung einen Elternbeirat geben muss. Hier sollen Informationen weitergegeben, unterschiedliche Meinungen ausgetauscht, Probleme angesprochen und Lösungen gefunden werden.

Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Eltern bei der Förderung des Kindes in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu ergänzen und somit die Kooperation mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu gestalten². Zugleich haben sie einen gesetzlich formulierten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der Maßstäbe setzt, die sich teilweise von den Ansichten einzelner Eltern unterscheiden können. Diese Spannung lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Wissens-, Erfahrungs- und Verantwortungshorizonte nicht auflösen. Eltern sind grundsätzlich Expert/-innen für ihre eigenen Kinder in den konkreten familiären Lebenszusammenhängen, pädagogische Fachkräfte sind Expert/-innen für ihr Aufgabenfeld insgesamt und beziehen dies auch auf die einzelnen Kinder. Beide tragen für die Kinder Verantwortung und bringen wichtige Orientierungen ein. Die Zusammenarbeit kann nur in einem respektvollen und dialogischen Miteinander gelingen.

Hin und wieder treten Unklarheiten zur Zuständigkeit der Elternbeiräte auf bzw. kommt deren Arbeit nicht voran. Zum Teil gibt es zu wenige Eltern, die sich in einem solchen Beirat engagieren wollen. Hierbei wäre zu fragen, ob den Elternbeiräten eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit eingeräumt wird, so dass dieses ehrenamtliche Engagement auch attraktiv ist und angemessen wertgeschätzt wird.

Deshalb möchte der Landesjugendhilfeausschuss mit dieser Empfehlung einen Impuls für alle Beteiligten geben. Zielstellung dieser Empfehlung ist, die Bedeutung der Elternbeiräte für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen herauszustellen. Außerdem sollen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Beteiligung der Eltern im Rahmen des Zusammenspiels von Einrichtung und Elternbeirat, aber auch für die Möglichkeiten der Organisation von Netzwerken aufgezeigt werden.

¹ Im Rahmen der Empfehlung sind bei der Verwendung des Begriffs »Eltern« erziehungsberechtigte Personen wie Pflege- oder Adoptiveltern eingeschlossen.

² siehe Wiesner/Wapler, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München 2022, § 22 Rn. 16

2 Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend § 22 a Abs. 2 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen »mit den Erziehungsberechtigten ... zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses« zusammenarbeiten. Außerdem wird festgestellt: »Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.« Damit sind bereits im Bundesrecht weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten der Elternschaft in Rahmen der Kindertagesbetreuung vorgesehen. Wenn in § 22 a Abs. 3 SGB VIII festgestellt wird, dass sich »das Angebot pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren« soll, so bedarf dies einer Institution, über die diese Bedürfnisse an die Einrichtung herangetragen werden. Dies ist entsprechend § 6 Abs.1 - 4 SächsKitaG der Elternbeirat.

In diesem Paragraphen wird das Recht auf Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten explizit formuliert. Dementsprechend sind Eltern in Form von Elternversammlungen und gewählten Elternvertretern bei allen wesentlichen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Den Eltern muss die Möglichkeit eingerichtet werden, einen Elternbeirat einzurichten und diesen zu organisieren. Der Träger hat gemeinsam mit der Leitung eine Informations- und Beteiligungspflicht gegenüber der Elternversammlung und dem Elternbeirat.

Der „Elternbeirat“ ist ein aus der gesamten Elternschaft gewähltes Gremium. Die gesetzliche Verankerung macht deutlich, dass es sich bei dem Elternbeirat nicht nur um eine Möglichkeit der jeweiligen Träger oder engagierter Eltern handelt, sondern um einen festen Bestandteil jeder Kindertageseinrichtung.

Für die Mitwirkung der Elternbeiräte sind im SächsKitaG spezielle Regelungen vorgesehen³:

Die Beteiligung bezieht sich nach § 6 Abs. 1 SächsKitaG insbesondere auf die Fortschreibung und Änderung der pädagogischen Konzepte und die Kostengestaltung.

Bei der Kostengestaltung von zusätzlichen Angeboten der Kindertageseinrichtung muss entsprechend § 15 Abs. 4 SächsKitaG durch die Einrichtung Einvernehmen mit dem Elternbeirat hergestellt werden.

Um die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern, Eltern und den örtlichen Gegebenheiten zu gewährleisten, ist bezüglich der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung in § 5 SächsKitaG ein besonderes Mitbestimmungsrecht festgeschrieben. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsorientiert festgelegt. Das herausgehobene Mitbestimmungsrecht der Elternschaft resultiert aus dem Auftrag der Kindertageseinrichtung, „den Eltern dabei (zu) helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können“ (§ 22 Abs. 2, Ziff. 3 SGB VIII).

In § 6 SächsKitaG wird neben dem Elternbeirat auch die „Elternversammlung“ als Mitwirkungsmöglichkeit der Eltern benannt. Da die Kindertageseinrichtungen in Sachsen in der Regel eine hohe Kinderzahl aufweisen, ist eine Versammlung aller Eltern praktisch nur selten oder gar nicht realisierbar. Insofern muss dieser Begriff als die Gesamtheit der Eltern verstanden werden, die sich in unterschiedlichen Konstellationen - meist gruppenbezogen - treffen.

Als Beratungs- und Unterstützungsinstrument der Arbeit von Elternbeiräten können entsprechend § 6 Abs. 4 SächsKitaG Elternbeiräte auf Gemeinde- und Kreisebene gebildet werden.

³ Dazu ausführlicher Nummer 5. dieser Empfehlung

Im Sinne § 6 Abs.2 SächsKitaG „trifft der Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation des Elternbeirates. Hat ein Träger mehrere Einrichtungen im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, kann zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat für diese Einrichtungen gebildet werden.“

3 Die Aufgaben der Einrichtung für die Arbeit des Elternbeirates

Um eine gelingende Arbeit des Elternbeirates zu gewährleisten, sind Voraussetzungen seitens des Trägers, der Leitung und der pädagogischen Fachkräfte zu schaffen.

3.1 Aufgaben des Trägers

Der Träger ist für die Verankerung der Elternbeteiligung in der Konzeption der Einrichtung verantwortlich. Er ist verantwortlich, dass es einen Elternbeirat gibt und diesem die notwendigen Rahmenbedingungen für seine Arbeit zur Verfügung stehen. Ihm obliegt somit auch die Kontrolle, ob ein Elternbeirat gebildet wurde und lebendig arbeitet. Ggf. soll der Träger Mittel und Ideen beisteuern, um einen Elternbeirat zu etablieren und dessen Arbeit wirksam zu gestalten.

Vertreter des Trägers können insbesondere bei wichtigen Entscheidungen bei den Beratungen des Elternbeirates anwesend sein. Das aktive Handeln des Trägers ist auch dann erforderlich, wenn es Konflikte zwischen dem Elternbeirat und der Leitung der Kindertageseinrichtung gibt oder sich Fragen grundsätzlicher Art stellen, die die Kompetenzen der Leitung übersteigen.

Bei Elterninitiativen sind meist alle Eltern z.B. durch Mitgliedschaft in einem Verein an der Trägerverantwortung beteiligt. Damit bekommt die Versammlung aller Eltern eine größere Hoheit bei den Entscheidungen zur Führung der Einrichtung. Die als Vorstände gewählten Eltern und die eingesetzten Geschäftsführer haben keine unabhängige Führungsverantwortung, sondern bekommen sie von der Elternschaft übertragen. Im Übrigen agieren diese Personen im Alltag nicht anders als andere Vertreter von Kita-Trägern.

3.2 Aufgaben der Leitung

Für die konkrete Unterstützung der Arbeit des Elternbeirates vor Ort ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Die Leitung sollte in erster Linie gute Bedingungen schaffen und die Bereitschaft aufweisen, die Arbeit der Elternbeiräte im Sinne der Erziehungspartnerschaft zu ermöglichen.

Die Leitung sollte Räumlichkeiten für geplante Treffen des Elternbeirates bereitstellen und Kommunikationsmöglichkeiten wie Aushänge in der Kita und ggf. eine Elternbeirat-Postbox organisieren.

Um eine eigene Emailadresse des Elternbeirates und ggf. andere elektronische Kommunikationsmöglichkeiten sollte sich eher der Träger kümmern. Sofern Letzteres die Eltern in Eigenregie übernehmen, braucht er nicht tätig zu werden. Damit insbesondere bei der elektronischen Korrespondenz die Erfordernisse des Datenschutzes eingehalten werden, sollte der Träger dem Elternbeirat ggf. entsprechende Hinweise geben.

Die Leitung kann die Verantwortung für die Wahl der Elternbeiräte an die pädagogischen Fachkräfte delegieren. Diese sollen über das System der Elternarbeit informiert sein und die Wahl der Elternvertreter/-in als Teil ihrer Aufgabe sehen. Die Leitung hat darauf zu achten, dass bei offenen oder teiloffenen Konzepten alle Altersbereiche mit Vertreter/-innen repräsentiert sind.

Die Leitung ist in allen Fragen die Ansprechperson für den Elternbeirat. Sie informiert den Elternbeirat zu allen relevanten Fragen und nimmt deren Anliegen entgegen. Sie vertritt im

gemeinsamen Dialog mit dem Elternbeirat die fachlichen Positionen des Trägers und der pädagogischen Fachkräfte und steht dem Elternbeirat Rede und Antwort. Sie vermittelt dem Träger die Anliegen des Elternbeirates zumindest in allen Fragen, die ihre eigene Entscheidungskompetenz übersteigen.

Viele Leitungsentscheidungen entstehen in einem Prozess. Durch die Information über aktuell laufende Überlegungen und deren Gründe werden diese für den Elternbeirat nachvollziehbar. Dadurch kann Unverständnis über entstandene Situationen vermieden werden.

Die Leitung sollte Sprechzeiten oder -möglichkeiten für Elternbeiratsvertreter/-innen im Kita-Alltag einrichten. Sie sollte grundsätzlich anbieten, bei den Beratungen des Elternbeirates anwesend zu sein.

Sofern durch den Elternbeirat Beschwerden vorgebracht oder Konflikte benannt werden, soll die Leitung in angemessener Weise über die Klärung und Lösung der Probleme informieren. Dabei sind bei personenbezogenen Problemen die Regeln des Datenschutzes zu beachten.

3.3 Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte

Der Elternbeirat arbeitet grundsätzlich auf die ganze Einrichtung bezogen. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die in den unterschiedlichen Gruppen oder Stammgruppen der Kinder organisiert sind. Hierzu entstehen im Rahmen der »offenen Arbeit« unterschiedliche Varianten, die hier unter dem Begriff »Gruppe« zusammengefasst sind. Die in einer Gruppe gewählten Elternvertreter werden auch in dem jeweiligen Gruppenkontext aktiv. Es ist deshalb angebracht, dass die pädagogischen Fachkräfte die jeweiligen Elternvertreter bei der Planung von Elternabenden oder anderen -besprechungen einbeziehen und ihnen dort eigene Zeiten einräumen. Die Elternvertreter erfassen die Meinungen der Eltern der Gruppe und informieren über die Arbeit und die Beschlüsse des Elternbeirates. Sie können auch analog zur gesamten Einrichtung für die Eltern der Gruppe tätig werden.

Da der Elternbeirat der Einrichtung sich aus Vertretern der Eltern der verschiedenen Kindergruppen zusammensetzt, finden die Wahlen auch auf dieser Ebene statt. Dabei ist meist die Aktivität der zuständigen pädagogischen Fachkräfte erforderlich.

4 Die Wahl der Elternvertreter

Die Organisation und Durchführung von Elternbeiratswahlen unterliegen keiner allgemeingültigen Form und sind durch den Träger und die Leitung gemeinsam mit dem Elternbeirat festzulegen. In der Praxis organisieren vielfach die pädagogischen Fachkräfte die Wahl der Elternvertreter in der Gruppe. Besser ist jedoch, der Elternbeirat selbst organisiert die Wahl seiner Nachfolge. Für die Arbeit mit einem offenen oder teiloffenen Konzept muss eine geeignete Form der Wahlmöglichkeit von Elternvertreter/-innen geschaffen werden.

Der Elternbeirat der Einrichtung wird aus den gewählten Vertreter/-innen der Gruppen gebildet. Die von den Eltern der Gruppe gewählten Elternvertreter/-innen vertreten die Anliegen dieser Eltern im Elternbeirat der Einrichtung. Zugleich bringen sie sich als eigene Persönlichkeiten mit ihren Ansichten, Ideen und Meinungen ein. Deshalb ist es wichtig, dass die Eltern einer Gruppe der gewählten Elternvertretung zutrauen, in ihrem Sinne im Elternbeirat der Einrichtung zu agieren.

Wenn die Arbeit des Elternbeirates wirkungsvoll und transparent ist, werden sich leichter genügend Eltern finden, die sich gern in einem solchen Beirat engagieren. Es braucht vor einer Neuwahl Gelegenheiten, wo der Elternbeirat sich und seine Arbeit den anderen Eltern vorstellen kann. Damit tatsächlich eine Wahl stattfindet, genügt es nicht, wenn die pädagogischen Fachkräfte bestimmte Eltern ansprechen und diese dann der Elternschaft als Kandidaten für den Elternbeirat präsentieren.

Es ist empfehlenswert, die Elternvertreter jährlich neu zu bestimmen oder zu bestätigen. Damit besteht die Möglichkeit, dass auch andere Eltern der Gruppe sich beteiligen können. Der Zeitpunkt ist in der Praxis meist zu Beginn eines Kindergartenjahres. Es ist aber auch möglich, andere Zeitpunkte zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind grundsätzlich alle Eltern, deren Kind die jeweilige Gruppe besucht.

Zur Durchführung des Wahlablaufs gibt es keine konkreten Vorgaben. Es kann zwischen einer geheimen Wahl per Stimmzettel oder einer offenen Wahl per Handzeichen unterschieden werden. Eine geheime Wahl hat den Vorteil, dass auch andere Eltern als bisher sich im Elternbeirat engagieren können. Es vereinfacht auch die Situation, wenn es Konflikte gibt oder ein Kandidat umstritten ist.

Die Leitung der Einrichtung sollte gemeinsam mit dem Elternbeirat darauf achten, dass der Elternbeirat die Zusammensetzung der Eltern der Einrichtung widerspiegelt. Das gilt z.B. bei integrativen Kitas und dann, wenn Familien ursprünglich aus anderen Ländern stammen. Diesbezüglich können bestimmte Eltern angesprochen oder entsprechende Vorschläge eingebracht werden.

5 Die Aufgaben des Elternbeirates

Der Elternbeirat ist eine Institution, die von vornherein auf einen Dialog hin ausgerichtet ist: Das betrifft zuerst den Dialog der Eltern untereinander, in zweiter Linie aber auch den Dialog mit der Leitung und dem Träger der Einrichtung.

Verständlicherweise haben die Eltern von Kindern, die eine Einrichtung besuchen, zu vielen Sachverhalten unterschiedliche Sichten und Positionen. Damit der Elternbeirat eine abgestimmte Position einbringen kann, bedarf es erst einmal eines umfassenden Meinungsaustauschs. Dies sollte in Form eines Dialogs geschehen, bei dem alle einander zuhören, auch die anderslautenden Meinungen gelten lassen und eine große Lernbereitschaft mitbringen. Gleichwohl müssen am Ende eines solchen Gesprächs Positionen erarbeitet werden, die dann als Meinung des Elternbeirates geäußert werden.

Diese Grundeinstellung gilt beidseitig auch im Kontakt mit der Leitung und dem Träger der Einrichtung. Es ist selbstverständlich, dass alle Beteiligten aus ihrer jeweiligen Situation heraus zu unterschiedlichen Bewertungen von Gegebenheiten und neuen Herausforderungen kommen. Grundlage des dialogischen Miteinanders ist der Respekt vor den Anliegen der Eltern, aber auch der Leitung und des Trägers.

Dem Elternbeirat steht es frei, grundsätzlich alle die Einrichtung betreffenden Fragen zu besprechen und dazu mit der Leitung ins Gespräch zu kommen. Dazu kommt, dass im SächsKitaG Beteiligungsrechte des Elternbeirates vorgesehen sind. Hier heißt es: »Sie (die Erziehungsberechtigten) sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen.« § 6 Abs. 1 SächsKitaG. Die Beteiligung kann in unterschiedlicher Weise geschehen:

5.1 Beteiligungsrechte des Elternbeirates

Entsprechend § 6 Abs. 2 SächsKitaG trifft der Träger im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Bildung und zur Organisation der Elternschaft und des Elternbeirates. Diese Regelung unterstreicht die unter 3.1 beschriebene Verantwortung des Trägers für die Schaffung und Wirksamkeit eines Elternbeirates. Dies sollte und kann nicht ohne Abstimmung mit den Eltern erfolgen. Die differenzierten Organisationsfragen des Elternbeirates übernimmt dieser jedoch selbst.

Auch wenn beim Träger die Letztverantwortung für sein Angebot verbleibt, ist zu folgenden Entscheidungen der Elternbeirat zwingend hinzuzuziehen. Er entscheidet gemeinsam mit anderen. Dabei ist zwischen den Beteiligten eine gemeinsame Position anzustreben, die von allen Beteiligten vertreten werden kann. Das betrifft

- Festlegung der Öffnungszeiten der Einrichtung⁴ – gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Kostenfestlegung für zusätzliche Angebote der Einrichtung, z.B. musische Angebote – gemeinsam mit dem Träger der Einrichtung.

Zu anderen Themen muss die Leitung den Elternbeirat informieren und die Meinung des Elternbeirates schriftlich oder mündlich zur Kenntnis nehmen. Dabei geht es um eine dialogische Suche nach den für alle Beteiligten besten Lösungen. Die Entscheidungshoheit in diesen Dingen verbleibt aber beim Träger bzw. der Leitung.

Das betrifft

- die Erarbeitung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeption,
- die Festlegung der Kostengestaltung⁵ – Diese gesetzliche Festlegung betrifft lediglich zusätzliche Angebote.
- Leistungen, die andere Firmen in der Einrichtung anbieten, z. B. Ausschreibung und Auswahl eines Essenanbieters,
- Trägerwechsel oder beabsichtigte Schließung der Einrichtung,
- räumliche und bauliche Veränderungen im Innen- und Außenbereich.

Personalentscheidungen oder auch Verträge mit externen Firmen, deren Leistungen keinen direkten Bezug zu den Kindern haben (z. B. Reinigungsfirmen), brauchen dem Elternbeirat nicht vorgelegt zu werden. Allerdings sind Informationen über solche Entscheidungen im Sinne der Transparenz gegenüber den Eltern hilfreich.

5.2 Weitere Kommunikationsfelder des Elternbeirates

Es ist angemessen, wenn die Leitung den Elternbeirat von sich aus über folgendes informiert:

- Arbeit an Bestandteilen der pädagogischen Konzeption, die einer dauerhaften Fortschreibung bedürfen, dazu gehören die Arbeit am Kinderschutzkonzept und die Qualitätsentwicklung,
- besondere Ereignisse in der Kindertageseinrichtung,
- aktuelle Planungsvorhaben im Alltag der Kindertageseinrichtung,
- Informationen zu rechtlichen Änderungen,
- Informationen zu Änderungen der Leitung und des Fachpersonals.

Die Elternvertreter haben das Recht, zu fragen und sich zu informieren, gleichzeitig aber auch die Pflicht, die Anliegen der Elternschaft zu transportieren und Rückmeldungen transparent zu machen.

Grundsätzlich können alle Themen, die die Eltern bewegen, angesprochen und diskutiert werden. Das gilt auch für konflikthafte Themen. In erster Linie geht es darum, sich innerhalb der Elternschaft zu verständigen. Fragen können auch im Beisein der Leitung angesprochen und Lösungsmöglichkeiten erwogen werden.

Vielfach werden Beschwerden oder auch neue Ideen von Eltern über die Elternvertretung an die Leitung bzw. den Träger herangetragen. Dabei kommt es darauf an, diese Gedanken ohne

⁴ Siehe dazu § 5 SächsKitaG. Das betrifft auch die Öffnungszeiten in den Ferien und Schließzeiten

⁵ Da die Elternbeiträge von der Gemeinde festgelegt werden, gibt es keine Mitwirkung des Elternbeirates der einzelnen Einrichtung.

Scheu, mit Verständnis und in angemessener Weise zu kommunizieren. Eine solche vermittelnde Rolle können die Elternvertreter auch innerhalb der Eltern der Kindergruppe gegenüber den pädagogischen Fachkräften übernehmen. In dieser Weise können die Elternvertreter sehr zu einem friedvollen Miteinander in einer Einrichtung beitragen.

Die Elternvertretung muss über Möglichkeiten verfügen, Informationen über ihre Arbeit an alle Eltern bekanntzugeben und umgekehrt für die Eltern erreichbar sein. Hierzu gehören auch Informationen über die beteiligten Personen im Elternbeirat oder anstehende Wahlen und Kandidaten. Die Tätigkeit des Elternbeirates soll als ein Teil der Einrichtungskultur sichtbar werden.

Neue Mitglieder des Elternbeirates müssen über ihre Aufgaben und Rechte informiert werden. Dies kann durch den Elternrat ggf. gemeinsam mit der Leitung, aber auch mit Unterstützung eines Stadt- oder Kreiselternrates geschehen. Neue Mitglieder müssen auch über ihre Verpflichtung, die Eltern ihrer Kindergruppe zu informieren, Bescheid wissen.

6 Selbstorganisation der Elternbeiräte

Der Träger ist verantwortlich, dass sich ein Elternbeirat formiert und organisiert. Dieser Anfangsimpuls kann auch erneut notwendig werden, falls die Arbeit des Elternbeirates erlahmt und es einen neuen Anstoß braucht.

In der Regel organisieren sich Elternbeiräte selbst. Dazu gibt es keine vorgegebenen Strukturen. Es ist äußerst hilfreich, wenn die Rahmenbedingungen der gemeinsamen Arbeit miteinander abgestimmt und schriftlich in einer Geschäftsordnung fixiert werden, sodass sie für alle transparent sind. Diese Geschäftsordnung kann bei Bedarf geändert bzw. fortgeschrieben werden.

6.1 Geschäftsordnung des Elternbeirates

Die Geschäftsordnung des Elternbeirates könnte folgende Festlegungen beinhalten:

- Einladung zu den Zusammenkünften (Informationswege, Schriftform, Aushang)
- Entstehung der Tagesordnung (Themenplanung)
- Raumvorbereitung (Reservierung des Raumes, Flip Chart, Leinwand)
- Beginn und Ende der Zusammenkünfte
- Festlegung der Funktionen der Elternbeiräte (Vorsitz, stellvertretender Vorsitz, Protokollant ...)
- Kontakt zur Leitung/Träger
- Regularien über Abstimmungen (Hand heben, schriftliche Form der Abstimmung)
- Regularien der Wahl (Regelmäßigkeit, Ablauf, offene Wahl, geheime Wahl, Organisation)
- Gesprächsregeln
- Zahl/Abstände der Treffen (pro Jahr/ Termine festlegen und veröffentlichen)
- Informationen des Elternbeirates an die anderen Eltern (Fotos des Elternbeirates sichtbar in Kindertageseinrichtung ausstellen, Ansprechpersonen, Kontaktdaten)
- Transparente Vertretungssysteme
- Form der Protokolle und Dokumentationen
- Kommunikationswege zu den Eltern, Kommunikationswege untereinander, Beachtung des Datenschutzes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsweitergabe an neu gewählte Elternvertreter

6.2 Leitbild des Elternbeirates

Die Geschäftsordnung kann durch ein Leitbild des Elternbeirates ergänzt werden. Ein Leitbild dient vor allem zur Selbstvergewisserung, was die Grundanliegen und Vorgehensweisen des Elternbeirates als Vertretung der Elternschaft sind. Das Leitbild sollte auch einen Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung haben.

Ein solches Leitbild sollte das Selbstverständnis des Elternbeirates in wenigen gut formulierten Sätzen erfassen. Es wird in einem gemeinsamen Kommunikationsprozess erarbeitet und abgestimmt. Dabei kann eine Vorarbeit durch einzelne Eltern hilfreich sein.

Das Leitbild hilft auch dem Träger und der Leitung, mit dem Elternbeirat zu kommunizieren. Es ist weiterhin für alle neu gewählten Mitglieder eine wichtige Orientierung.

6.3 Elternbeirat Hort

Grundsätzlich gelten für die Elternbeiräte in Horten die gleichen Gegebenheiten wie in anderen Kindertageseinrichtungen. Die Kinder der betreffenden Eltern besuchen aber nun zwei Institutionen: die Schule und den Hort. Damit sind die Eltern gehalten, mit zwei verschiedenen Leitungen und Trägern zu kooperieren. Es entsteht die Notwendigkeit, dass Vertreter sowohl für den Elternbeirat der Schule als auch für den Elternbeirat des Hortes gewählt werden sollen. Es gibt somit für eine Klasse und ggf. Hortgruppe zwei Elternvertreter und für beide Institutionen je einen eigenen Elternbeirat.

Die Zusammenarbeit der beiden Institutionen kann sehr unterschiedlich sein. Es entstehen sehr verschiedene Fragestellungen, die vielfach auch den Bereich der jeweils anderen Institution betreffen. Sowohl die Leitung des Hortes als auch der Schule sind herausgefordert, die Anliegen der Eltern ernst zu nehmen und anstehende Fragen und Probleme sowohl mit den Elternbeiräten als auch untereinander zu klären.

Für die Arbeit der Elternbeiräte sind verschiedene Lösungen möglich. Bei einer engen Zusammenarbeit könnte ein gemeinsamer Elternbeirat die Anliegen beider Institutionen vertreten. In diesem Fall müsste ggf. auch die Leitung des Hortes an den Elternbeiratssitzungen teilnehmen. Es ist aber auch möglich, dass es Treffen zwischen den Elternbeiräten gibt oder auf andere Weise die jeweiligen Interessen der Eltern in der anderen Institution übermittelt werden.

7 Regionale Netzwerke

Vernetzung durch Elternbeiräte auf der Gemeinde- und Kreisebene können einerseits der Beratung und Unterstützung untereinander dienen, andererseits können diese Elternbeiräte auch die Interessen der Eltern auf fachpolitischer Ebene einbringen. Im SächsKitaG wird wie folgt ausgeführt: »Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtungen können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.« (§ 6, Abs. 4 SächsKitaG)

Die Zielrichtung dieser Vorgabe ist erst einmal die Unterstützung der einzelnen Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen der Gebietskörperschaft: Durch regionale Netzwerke entstehen neue Kontakte, es werden verschiedene Lösungswege für mögliche Probleme aufgezeigt und Elternräte bekommen einen Einblick in die Arbeit anderer Kindertageseinrichtungen. Für Elternbeiräte ist das Netzwerk eine Unterstützungsmöglichkeit zur Arbeit in der eigenen Einrichtung. Das Angebot eines übergeordneten, unabhängigen Austausches ist ein wichtiges Instrument, um eine gelingende Arbeit der Elternbeiräte zu fördern. Übergeordnete Elternbeiräte können den Elternbeiräten in ihrer Region auch zur Seite stehen, wenn sie sich ein Leitbild oder eine Geschäftsordnung erarbeiten wollen.

In der Praxis haben die entstandenen Stadtelternräte in Sachsen auch eine fachpolitische Vertretung der Elternschaft übernommen. Diesem Anliegen entspricht auch die Neuregelung im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), in dem die Rolle der selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung neu herausgearbeitet wird - siehe dazu § 4a SGB VIII.

Den Elternbeiräten auf Gemeinde- und Kreisebene sind allerdings per Bundesgesetz keine bestimmten Mitwirkungsrechte zugeordnet. Es ist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anheimgestellt, welche Mitwirkungsrechte (z.B. im Jugendhilfeausschuss) ihnen zugeordnet werden.

Entsprechend § 4a Abs. 3 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern. Damit diese Elternbeiräte auf Gemeinde- und Kreisebene arbeiten können, bedarf es entsprechender struktureller Voraussetzungen.

Allerdings ist es aufgrund der großen Zahl der Kindertageseinrichtungen (200-250) in einer Gebietskörperschaft nicht einfach, die Rolle als Meinungsvertretung der Eltern dieser Kindertageseinrichtungen zu organisieren. Allein schon eine Vollversammlung mit jeweils einem Vertreter einer Kindertageseinrichtung würde einen immensen organisatorischen und finanziellen Aufwand erfordern. Umso wichtiger ist es für solche übergeordneten Elternbeiräte, die Elternbeiräte der Einrichtungen zu informieren und zur Mitwirkung einzuladen. Meist wird das auf dem Weg der elektronischen Kommunikation geschehen.

Vor dem Hintergrund, dass übergeordnete Elternbeiräte für die Arbeit vor Ort hilfreich sind, wäre es auch überlegenswert, trägerinterne Zusammenschlüsse von Elternbeiräten zu bilden.